

## **Inklusion und Beachtung von Diversität als menschenrechtlicher Anspruch an die Pädagogik**

Sigrid Graumann

### **1. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als pädagogische Herausforderung**

Die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK<sup>1</sup>), die von den Vereinten Nationen 2006 verabschiedet wurde und derzeit in den Vertragsstaaten umgesetzt wird, fordert die volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Inklusion von allen Menschen mit Behinderungen. Diese Forderung in allen relevanten gesellschaftlichen Feldern adäquat umzusetzen, stellt Politik und Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen. Das zeigt sich gerade auch in den Feldern, in denen Interessenskonflikte mit anderen Bürgern vorprogrammiert sind. Ein geradezu paradigmatisches Beispiel hierfür ist die Bildung. Artikel 24 der Konvention sieht ein eigenständiges Recht behinderter Kinder und Jugendlicher<sup>2</sup> auf inklusive Bildung vor, das nicht lediglich ein Wahlrecht der Eltern ist. Ein Schulsystem mit Sonder- und Förderschulen für behinderte Schüler ist nicht mit der Konvention vereinbar. Zumindest in Deutschland aber ist das separierende und die nicht behinderten, sozial besser gestellten und leistungsfähigen Schüler bevorzugende mehrzügige Schulsystem und dabei insbesondere das Gymna-

---

1 Die deutsche „Schattenübersetzung“ der UN-Behindertenrechtskonvention, aus der die Zitate im vorliegenden Beitrag entnommen wurden, ist im Internet unter der folgenden Adresse zu finden: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schattenubersetzung> (abgerufen am 20.03.2012)

2 Angesichts der Debatte über diskriminierende Konnotationen verschiedener Begriffsverwendungen habe ich mich dazu entschieden, hier von „behinderten Kindern und Jugendlichen“ bzw. von „behinderten Menschen“ zu sprechen. Es wurde zurecht kritisiert, dass „Behinderte“ den Menschen auf seine Behinderung reduziert. Die Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ ist mir nicht nur zu sperrig, sondern legt nahe, die Behinderung als etwas zu verstehen, was der Mensch hat. „Behinderte Menschen“ dagegen lässt offen, ob Menschen behindert sind oder behindert werden.

sium die „heilige Kuh“ der Bildungspolitik.<sup>3</sup> Ich möchte im Folgenden nicht im Detail auf das Konzept der inklusiven Schule und die völkerrechtliche Verpflichtung, dieses Konzept progressiv umzusetzen, eingehen, sondern die Kontroverse darum zum Ausgangspunkt nehmen, um danach zu fragen, was unter dem Menschenrecht auf inklusive Bildung und Erziehung, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention vorliegt, genau verstanden werden sollte. Dabei habe ich insbesondere die Implikationen für die Berufsethik der Pädagogik im Blick. Außerdem will ich nicht nur die Schulpädagogik ansprechen, sondern alle pädagogischen Disziplinen einschließlich der Sozialpädagogik und der Heilpädagogik, weil sich die Forderungen der UN-BRK nicht auf die schulische Bildung beschränken.

Menschenrechtliche Forderungen sind in aller Regel Reaktionen auf systematische Erfahrungen von Missachtung.<sup>4</sup> Deshalb gehe ich zunächst auf die Erfahrungen von Missachtung ein, die behinderte Kinder und Jugendliche im Feld der Bildung und Erziehung machen, und zeige dann, wie diese konzeptionell in der UN-BRK aufgegriffen werden. Dabei zeigt sich, dass sich in der UN-BRK die Einsicht niedergeschlagen hat, dass nicht nur das Vorenthalten formal gleicher Rechte, sondern auch negative gesellschaftliche Einstellungen und Bewertungsmuster für die Ausgrenzung von behinderten Menschen verantwortlich gemacht werden müssen. Um dem zu begegnen verfolgt die UN-BRK ein Konzept, das ich als „*diversity-approach*“ bezeichnen möchte und mit dem das Menschenrechtsdenken entscheidend weiterentwickelt wurde. Zum Schluss skizziere ich eine dieser Konzeptionen entsprechende berufsethische Orientierung, die sich für die Pädagogik in Bezug auf den Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen, aber auch mit Kindern und Jugendlichen, die aus anderen Gründen von Benachteiligung betroffen sind, ergibt.

---

3 Das haben schon die Diskussionen über notwendige Bildungsreformen nach den Pisa-Studien gezeigt, die Deutschland ein benachteiligte Schüler ausschließendes Schulsystem bescheinigt haben, gezeigt. Dabei stand die Benachteiligung von Schülern mit Migrationshintergrund im Fokus. Wenn zukünftig auch behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam und gleichberechtigt mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen lernen sollen, sind noch weit größere Schulreformen notwendig, als die, die bislang diskutiert werden. Dabei geht es um nicht weniger als eine grundlegende Veränderung der „Bildungskultur“ (vgl. hierzu die Beiträge in Rolf Wernstedt/Marie John-Ohnesorg (Hg.), *Inklusive Bildung. Die UN-Konvention und ihre Folgen*, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2010).

4 Christoph Menke/Arnd Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*, Hamburg 2007, 132 f.